

Unternehmensbezogene Erklärung der Rotham Vermögensverwaltungsgesellschaft Deutschland mbH

Die Rotham möchte auch einen Beitrag zu einem nachhaltigeren, ressourcenschonenden Wirtschaften leisten. Als Finanzdienstleistungsinstitut hat auch die Rotham ein gewichtiges Interesse ihrer Verantwortung für die Umwelt gerecht zu werden und negative Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen der von ihr geleisteten Dienstleistungen und Anlageentscheidungen zu vermeiden. Eine konkrete Umsetzung ist aufgrund zahlreicher rechtlicher Ungenauigkeiten und Zweideutigkeiten in der Taxonomieverordnung für ein Unternehmen wie die Rotham nicht leistbar.

Die Rotham greift daher im Rahmen ihrer Dienstleistungen insbesondere bei der Vermögensverwaltung mit Investmentfonds auf die von den jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaften veröffentlichten Einstufungen der Fonds nach der Offenlegungsverordnung zurück.

Die Rotham bewirbt keine ökologischen oder sozialen Merkmale in ihren Anlagestrategien bei der Vermögensverwaltung und auch nicht bei konkreten Finanzinstrumenten. Eine derartige Bewerbung ist auch nicht geplant.

Die wichtigsten Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsthemen, Investments und Investitionsentscheidungen

Sämtliche Investitionsentscheidungen können sich auf die Umwelt (z.B. Klima, Artenvielfalt, Flächenverbrauch), auf gesellschaftliche Themen aber auch z.B. auf die Rechte von Arbeitnehmern negativ auswirken haben oder gar hinderlich bei der Verfolgung von Governance-Themen (Korruption und Bestechung) sein. Auf der anderen Seite haben Umwelteinflüsse, soziale Ungleichheit oder eine schlechte geführte Unternehmen potenziell negative Auswirkungen auf den Wert der Anlagen und Vermögenswerte, die die Rotham für ihre Kunden verwaltet. Solche Nachhaltigkeitsrisiken haben u.U. unmittelbare Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage bei diversen Investments und können auch zu Reputationsrisiken führen, die potenziell negative wirtschaftliche Folgen haben. Nachhaltigkeitsrisiken können sich bei Investments nicht völlig ausschließen lassen, daher nutzt Rotham einen Prozess, um potenzielle Nachhaltigkeitsrisiken erkennen und begrenzen zu können.

Maßnahmen zur Ermittlung und Priorisierung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen

Rotham ist im Auswahlprozess bestrebt, Anlagen und Finanzinstrumente zu vermeiden, die erhöhte Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen. Durch Ausschlusskriterien können Investitionsentscheidungen auf umweltbezogene, soziale oder unternehmensbezogene Werte ausgerichtet werden. Rotham nutzt hierzu öffentlich verfügbare Informationen und im Markt verfügbare anerkannte Bewertungsmethoden (z.B. Produktprospekte, öffentlich zugängliche Produktdatenbanken, oder auch Softwaretools etc.). Bei Investmentfonds werden die Informationen der Kapitalverwaltungsgesellschaften, sowie die Einstufung der Fonds nach der Offenlegungsverordnung benutzt (siehe Legende) verwendet.

Geeignete Anlagen können zum Beispiel Investmentfonds sein, deren Anlagepolitik bereits mit einem geeigneten und anerkannten Nachhaltigkeits-Filter zur Reduktion von Nachhaltigkeitsrisiken ausgestattet ist. Informationen darüber können u.a. die Bewertung der Fonds durch anerkannte

Ratingagenturen (u.a. ISS ESG Fund Rating, MSCI) enthalten. Rotham ist bestrebt, durch diese Vorgehensweise eine Begrenzung von Nachhaltigkeitsrisiken zu erzielen. Ziel ist es, Investmentprodukte mit erhöhtem Risikopotenzial zu identifizieren und von einer Anlage auszuschließen, um die eine nachteilige Auswirkung der dann noch evtl. verbleibenden Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite zu reduzieren. Sollten Nachhaltigkeitsrisiken, in dem oben beschriebenen Identifizierungsprozess nicht erkannt werden, können sich negative Auswirkungen auf die Rendite ergeben.

Mitwirkungspolitik

Rotham nimmt keinen Einfluss auf Unternehmen, deren Produkte angeboten oder vertrieben werden. Da in der Vermögensverwaltung Investmentfonds eingesetzt werden, erfolgt dieses unter Umständen durch die jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaften.

Verweise auf internationale Standards

Rotham beachtet die Offenlegungsverordnung für Finanzdienstleistungsinstitute.

Weitere Informationen:

Produkt nach Artikel 6 Offenlegungsverordnung: Das Finanzprodukt berücksichtigt nicht im besonderen Maße Nachhaltigkeitsrisiken. Es werden keine ökologischen oder sozialen Merkmale beworben, keine nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt und keine nachhaltige Investition angestrebt.

Produkt nach Artikel 8 Offenlegungsverordnung: Mit dem Finanzprodukt werden ökologische und/oder soziale Merkmale beworben. Entspricht der Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Produkt nach Artikel 9 Offenlegungsverordnung: Mit dem Finanzprodukt wird eine nachhaltige Investition angestrebt (= zu einem Umwelt- oder Sozialziel beiträgt, ohne ein anderes Umwelt- oder Sozialziel erheblich zu beeinträchtigen).

Nachhaltigkeitsrisiken: Vermögensschäden infolge von Ereignissen oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung. Nachhaltigkeitsfaktoren: Schutzgüter: Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung

Nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren: Nachteile, die durch die wirtschaftliche Tätigkeit, in die investiert werden soll, entstehen können